

Teil 7b) Dem Antrag stattgebende Beschlüsse des DPMA:

Antrag auf Änderung der Produktspezifikation

Schutzkategorie: g.g.A.
Aktenzeichen: 304 99 901.6 – Ä 03/12

Schwäbische Maultaschen /
Schwäbische Suppenmaultaschen

Antragstellende Vereinigung/Antragsteller:

Name: Schutzgemeinschaft Schwäbische Maultasche
c/o Bürger GmbH & Co. KG
Ansprechpartner: Martin Bihlmaier
Anschrift: Zeißstraße 12, 71254 Ditzingen
Telefon: 07156 3002-0
Telefax: 07156 3002-942083
E-Mail: -
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) Andere ()

Vertreter:

Name: –
Anschrift: –
Telefon: –
Telefax: –
E-Mail: –

Art des Erzeugnisses:

Klasse 2.7. Teigwaren

Fundstelle der Veröffentlichung des Antrags im Markenblatt:

Heft 16 vom 19.04.2013, Teil 7a-bb, S. 6795

Datum des Beschlusses:

30.09.2013

Entscheidung:

Der Änderungsantrag entspricht den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Gründe:

Nach Überzeugung der Markenabteilung erfüllt der Antrag die Voraussetzungen von Art. 53 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Der Änderungsantrag ist am 19.04.2013 gemäß Art. 53 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 i.V.m. §§ 132 Abs. 1 und 130 Abs. 4 MarkenG im Markenblatt veröffentlicht worden. Innerhalb der Viermonatsfrist des § 130 Abs. 4 MarkenG ist beim Deutschen Patent- und Markenamt kein Einspruch eingegangen.

Die Antragstellerin ist eine Vereinigung ohne besondere Rechtsform, der 7 Hersteller des betreffenden Produkts angehören. Die Schutzgemeinschaft Schwäbische Maultasche ist zudem mit dem früheren Anmelder der betreffenden geografischen Angaben identisch. Er besitzt daher bezüglich des vorliegenden Änderungsantrags ein berechtigtes Interesse und ist auch im Übrigen antragsbefugt (Art. 53 Abs. 1 i.V.m. Art. 49 Abs.1 und Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012).

Der Antragsteller stützt sein Änderungsbegehren zudem auf beachtliche Gründe.

Alle beantragten Änderungen betreffen den Abschnitt b) Beschreibung der Produktspezifikation. Sie dienen insbesondere der eindeutigen und vollständigen Definition der obligatorischen und fakultativen Zutaten, insbesondere der Maultaschen mit Gemüsefüllung sowie der exakten Angabe des Fleisch- bzw. Gemüseanteils.

Der Antrag erfolgt auf Veranlassung der für Baden-Würt-

temberg zuständigen Kontrollbehörde, die hinsichtlich der zu verwendenden und zulässigen Zutaten größere Klarheit wünscht. Nach den Stellungnahmen der befragten sachkundigen Behörden und Verbände kann davon ausgegangen werden, dass Art und Anteile der „Muss-Zutaten“ und der „Kann-Zutaten“ sowie die Mindestgehalte an Fleisch oder Gemüse den üblichen Rezepturen der Hersteller entsprechen.

Nach alledem ist der vorliegende Antrag auf Änderung der Produktspezifikation gerechtfertigt.